

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

H. Czerning

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>45</i> -GE/86
Datum:	10. OKT. 1986
Verteilt:	10. OKT. 1986 <i>RDM</i>

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-702/166-1986

2428/Dr. Hammertinger 8.10.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 920.531/8-II/A/6/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Es ist zu begrüßen, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Rechtsvorschriften, die die Hochschullehrer betreffen, zusammengefaßt werden. Kritisch ist anzumerken, daß es für die Überleitung von Universitätsassistenten in das dauernde Dienstverhältnis keiner Habilitation mehr bedarf. Denn gerade durch die Abfassung einer Habilitationsschrift zeigt ein Universitäts-(Hochschul-)assistent, ob er fähig ist, wissenschaftliche Probleme selbständig zu bearbeiten bzw. Forschungsschwerpunkte zu setzen.

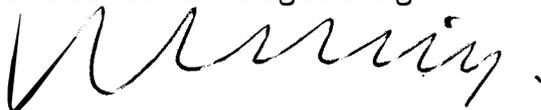
Außerdem ist bezüglich des Dienstrechts der Universitäts-(Hochschul-)assistenten festzustellen, daß es im Unterschied zur bisherigen Regelung eine sehr starke Zuständigkeitsverschiebung von den einzelnen Universitäten (Personalkommission ...) an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gibt. Die Entscheidung, ob ein Universitäts-(Hochschul-)assistent ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit erhalten kann, liegt ausschließlich im Ermessen des Bundesministers für Wissen-

- 2 -

schaft und Forschung (§ 176 des Entwurfes). Die Definitivstellungserfordernisse sind so allgemein gefaßt, daß der dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeräumte Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Weiterbeschäftigung von Universitäts-(Hochschul-)assistenten als zu weitreichend erachtet wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter